

# **SING- UND MUSIKSCHULE WESTALLGÄU**

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Sing- und Musikschule Westallgäu" folgende

## **SCHULORDNUNG**

für die "Sing- und Musikschule Westallgäu":

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

Die Sing- und Musikschule ist eine der Musikerziehung dienende Bildungseinrichtung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Sing- und Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine etwaige spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

### **§ 2**

#### **Aufbau**

Die Ausbildung an der Sing- und Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- a) der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung),
- b) dem instrumentalen Gruppen- oder Einzelunterricht,
- c) Singklassen und Vokalunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe,
- d) den Ensemblefächern
- e) den Ergänzungsfächern

1. Grundstufe

#### Musikalische Früherziehung

In die musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Benehmen mit der Schulleitung möglich.

## Musikalische Grundausbildung

Die musikalische Grundausbildung beinhaltet insbesondere

- Singen und Sprechen
- Musik und Bewegung
- Elementares Instrumentalspiel (mit Instrumenteninformation)
- Musikhören

Die Kurse der musikalischen Grundausbildung werden eingerichtet

- als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter
- als grundlegende, begleitende und weiterführende Kurse

Der Unterricht für Kinder im Grundschulalter wird in der Regel in Gruppen von 12 bis 15 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt. Die Gestaltung der übrigen Kurse richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

### 2. Instrumentalunterricht

In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

Kinder nach Beendigung der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung sowie Schüler, Jugendliche und Erwachsene. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Sing- und Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung oder erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. In die Entscheidung sollen die Betroffenen miteinbezogen werden.

Instrumentalschüler sollten zusätzlich ein Ensemblefach besuchen.

### 3. Die Regelungen für den Instrumental Unterricht gelten sinngemäß auch für den Gesangsunterricht.

### 4. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor und Gesangsensembles.

Die Teilnahme an den Ensemblefächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Sing- und Musikschule besuchen. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Schulleiter.

### 5. Ergänzungsfächer (z.B. Musiktheorie, Rhythmik, Tanz, usw.) können bei genügender Nachfrage eingeführt und angeboten werden.

### **§ 3**

#### **Teilnehmer**

1. Die Teilnahme am Unterricht der Sing- und Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die musikalische Früherziehung Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
2. Die Sing- und Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfächer offen.

### **§ 4**

#### **Schuljahr**

1. Das Schuljahr der Sing- und Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Sing- und Musikschule.

### **§ 5**

#### **Aufnahme**

1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Schulleiter.
3. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Sing- und Musikschule spätestens 3 Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen wie Umzug, Krankheit (Attest), Wehrpflicht oder Ersatzdienst kann der Leiter der Sing- und Musikschule Ausnahmen zulassen.

### **§ 6**

#### **Erteilung des Unterrichts**

1. Soweit möglich und vertretbar, wird der Unterricht dezentral angeboten.
2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung an einer bestimmten Unterrichtsstätte sowie in einer bestimmten Gruppenstärke erfüllt. Ein Anspruch darauf kann jedoch nicht erhoben werden.
3. Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Sing- und Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Die Schüler sind verpflichtet, die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 9**

### **Probezeit**

1. In der Grundstufe gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Danach ist ein Austritt aus dem laufenden Kurs nicht mehr möglich. Während der Probezeit auftretendes mangelndes Interesse oder nicht zureichende Begabung wird vom Kursleiter festgestellt; die Beendigung des Unterrichts kann jedoch erst nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern erfolgen.
2. Bei Instrumentalunterricht wird, von Ausnahmefällen abgesehen, auf eine Probezeit verzichtet. Zum Abschluss des Schuljahres wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt, ferner ob eine weitere Förderung durch die Sing- und Musikschule erfolgen kann.

## **§ 10**

### **Verhinderung**

Kann der Schüler am Unterricht ausnahmsweise nicht teilnehmen, muss der jeweilige Fachlehrer davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Sing- und Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Die Bestimmungen in § 5 der Gebührensatzung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 11**

### **Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderungen (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei sonstigem Ausfall, z.B. durch Schulveranstaltungen oder durch die Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen (bis zu jährlich höchstens drei Unterrichtsstunden).

## **§ 12**

### **Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Bundesseuchengesetz -) anzuwenden.

## **§ 13**

### **Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

## **§ 14**

### **Haftung**

Für die Haftung gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiler im Allgäu, den 02. November 1987

gez. Riedmüller, Verbandsvorsitzender

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Schulordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) Nr. 14 vom 27. November 1987 bekanntgegeben.

Weiler im Allgäu, den 11. Dezember 1987

ZWECKVERBAND SING- UND MUSIKSCHULE WESTALLGÄU

gez. Riedmüller, Verbandsvorsitzender